



**Westschweizer
BVG- und
Stiftungsaufsichtsbehörde**

Avenue de Tivoli 2
Case postale (Postfach) 5047
1002 Lausanne

IP-Adresse

Bearbeitet von: Dominique Favre - 021 348 10 30
info@as-so.ch
Ref.: dfe

Lausanne, 24. September 2013

Wichtige Informationen zur BVG-Aufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde möchte Ihnen hiermit einige wichtige Informationen mitteilen, die beim Jahresabschluss 2013 sowie bei der Planung der Aufgaben für 2014 zu unternehmen sind.

Oberaufsichtskommission der beruflichen Vorsorge

Auf der Website der Kommission www.oak-bv.admin.ch finden Sie Informationen über ihre Tätigkeit:

- die Weisung D-02/2013 über den Anweisung der Vermögensverwaltungskosten, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist und für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2013 gilt;
- die Liste der zugelassenen Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge.

Zu beachten ist ferner, dass die Oberaufsichtskommission die Vorsorgeeinrichtungen im Januar 2014 um Informationen und Schätzungen zu ihrer Finanzlage per 31. Dezember 2013 nach den gleichen Grundsätzen wie für 2012 bitten wird. Das Ergebnis der Analyse der Situation per 31. Dezember 2012 kann auf der Website der Kommission heruntergeladen werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das bisher von der BVG-Aufsichtsbehörde zu Beginn eines jeden Jahres bisher verlangte Formular (Formular zu finanziellen Situation per 31. Dezember, aufgrund vor Schätzungen) nicht mehr benötigt wird und somit auch nicht mehr verlangt.

Ausserdem soll daran erinnert werden, dass durch die Weisung D-01/2013 ein Standardwortlaut für den Bericht der Revisionsstelle vorgeschrieben wird. Durch diese Vorgabe wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre von der Revisionsstelle berücksichtigt werden. Die Norm FER 26 wurde aktualisiert (www.fer.ch).

Weiterhin möchten wir Sie darüber informieren, dass die Oberaufsichtsgebühr 2013 den betreffenden Einrichtungen im Februar 2014 in Rechnung gestellt wird.

Zum 1. Januar 2014 in Kraft tretende gesetzliche Änderungen

- Artikel 48f BVV 2 wird geändert. Damit werden die von den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Vermögensverwaltern zu erfüllenden Voraussetzungen vorgegeben;
- eine neue Verordnung gegen die Abzockerei (VgdA), die eine Abstimmungs- und Mitteilungspflicht für Vorsorgeeinrichtungen vorsieht, wird im Zuge der Annahme der Minder-Initiative eingeführt.

Ausführlichere Informationen werden am Jahresende auf der Website des Bundesamts für Sozialversicherungen veröffentlicht: www.bsv.admin.ch.

Mit freundlichen Grüssen

BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde

Dominique Favre
Direktor